BEBAUUNGSPLAN G46 GEMEINDE NÖRVENICH

Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I

Datum: 06. Juli 2025

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11 Tel. 02431 / 943 44 78
41812 Erkelenz Fax. 02431 / 943 49 53
guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Nörvenich
Bahnhofstraße 25

52388 Nörvenich

BEARBEITUNG:

Horst Klein Diplom-Biologe

Erkelenz, den 06. Juli 2025

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1.	**ANLASS**	**1**
2.	**DATENGRUNDLAGEN DER ASP I**	**2**
3.	**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**	**3**
4.	**VORHABEN UND WIRKFAKTOREN**	**6**
5.	**LEBENSRAUMSITUATION**	**10**
6.	**MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN**	**15**
6.1	**Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum**	**15**
6.2	**Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten**	**23**
6.2.1	**Fledermäuse**	**23**
6.2.2	**Vögel**	**24**
7.	**MAßNAHMEN**	**28**
8.	**ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT**	**30**
9.	**LITERATUR**	**33**

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung | Tel. 02431/ 943 44 78 | Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster | guido-beuster@t-online.de | www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt | **In Granterath 11** | **41812 Erkelenz**

1. ANLASS

Die Gemeinde Nörvenich plant die Errichtung eines Unterkunftsgebäudes für Geflüchtete sowie den Bau eines Gemeinbedarfszentrums im Westen der Ortslage Nörvenich und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan G46 auf. Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der ASP (Vorprüfung).

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW ausgewertet, weitere vorliegende Daten zu Artvorkommen im Vorhabenbereich und seiner Umgebung recherchiert sowie eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Betrachtungsraum durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

2. DATENGRUNDLAGEN DER ASP I

Folgende Datengrundlagen wurden für die Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 4 im Messtischblatt 5105 „Nörvenich“ (LANUV NRW 2019, Abfrage Februar 2024),
- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage Februar 2024, keine Eintragungen für den Betrachtungsraum),
- Anfrage zu Artvorkommen bei der Biologischen Station im Kreis Düren e.V. (schriftl. Anfrage am 17.01.2024, beantwortet am 17.01.2024 von Frau Janssen, Artnachweise aus der Umgebung des Plangebietes siehe Kapitel 6.1),
- Anfrage zu Artvorkommen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren (schriftl. Anfrage am 17.01.2024, beantwortet am 29.01.2024 von Frau Mödrath, keine Daten für den Betrachtungsraum),
- Durchführung einer Ortsbegehung am 21.02.2024: Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, von Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und Umgebung).

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

(1) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

(2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

(3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

(4) Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

1 *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*

2 *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Die Gemeinde Nörvenich plant die Errichtung eines Unterkunftsgebäudes für Geflüchtete sowie den Bau eines Gemeinbedarfszentrums im Westen der Ortslage Nörvenich und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan G46 auf.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.



Abb. 1: Lage Plangebiet (Grundlage: TK 25 in TIM-online, Geobasis NRW 2024).



Abb. 2: Abgrenzung Plangebiet (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM-online, Geobasis NRW 2024).

Laut textlicher Erläuterung zum Aufstellungsbeschluss (PLANUNGSGRUPPE MWM & GEMEINDE NÖRVENICH 2023) soll auf dem Grundstück Gemarkung Nörvenich, Flur 41, Flurstück 60 (tlw.) im Bereich eines heutigen Bolzplatzes zwischen Bundesstraße 477 (Westen) und Dresdener Straße (Osten) eine Gemeinbedarfszentrum sowie Wohnraum für Geflüchtete in überwiegend kleineren Wohnungen entwickelt werden. Es sollen ca. 16 Wohneinheiten entstehen.

Die Erschließung soll über die südlich der angrenzenden Kita im Geltungsbereich enthaltene Verbindung zur Dresdener Straße erfolgen.

Die Anordnung der künftigen Baukörper soll einen Teil zum Lärmschutz beitragen. Im Bereich der Anbauverbotszone zur Bundesstraße 477 befindet sich bereits ein Lärmschutzwall.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Inanspruchnahmen können zum Verlust und zu Beschädigungen von Vegetationsflächen und Gehölzen und von deren Lebensraumfunktionen für Tiere führen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen und Gehölze, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel– bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel, Vogeleier in Nestern).

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen durch die Bebauung führt zu einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen oder Teillebensräumen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere.
- Kulissenwirkung: Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Bebauung) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern“ gehört z.B. die Feldlerche.
- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von Vegetationsflächen und –strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird. Weiterhin können sich Inanspruchnahmen von Vegetationsstrukturen auf den Verbund von Lebensräumen auswirken, z.B.

wenn Eingriffe in Gehölzzüge erfolgen, die von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- oder Nahrungsflüge genutzt werden.

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabenbereich liegt im Randbereich der Ortslage von Nörvenich und in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B 477 und somit nicht in einem im Hinblick auf anthropogene Nutzungen „ungestörten“ Bereich. Nutzungsbedingt sind aber unter Umständen Verstärkungen von optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Bereich bzw. im nahen Umfeld des Plangebietes denkbar, die derzeit noch weniger durch Störwirkungen beeinträchtigt sind. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störempfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

 Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. LEBENSRAUMSITUATION

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 21.02.2024 erfolgte eine Übersichtserfassung der Biotop- und Nutzungstypen sowie Kleinstrukturen im Plangebiet und Umgebung als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für relevante Arten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet, angrenzende Siedlungsbereiche und sowie das Offenland westlich des Plangebietes bis ca. 400 m Entfernung zum Plangebiet.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Nörvenich. Bei dem geplanten Standort handelt es sich um eine als Bolzplatz genutzte Grünfläche mit dichtem, rasenartigem Bewuchs, die im Osten, Süden und Westen von einem Wall umgeben ist (siehe Abb. 3).

Auf dem westlichen Wallabschnitt stehen einzelne Laubhölzer (Bergahorn, mäßiges Baumholz und Jungwuchs) auf dichter grasiger Vegetation (siehe Abb. 4). Dieser Wall setzt sich entlang der Siedlungsgrenze nach Norden und Süden hin fort, unmittelbar westlich verläuft die B 477. Der östliche und südliche Abschnitt des Walls ist z.T. mit ruderalen Hochstaudenfluren bewachsen, z.T. mit Brombeere verbuscht oder mit Laubhölzern bewachsen, und zwar einzelnen Bergahorn- und Kirschbäumen (bis mittleres Baumholz, z.T. Stockausschläge, keine Baumhöhlen oder -spalten mit Quartierpotenzial für Fledermäuse) sowie flächiger Verjüngung der Laubhölzer (siehe Abb. 5, 6).

Am nördlichen Rand des Bolzplatzes verläuft ein ca. 6-7 m breiter Streifen mit lockerem Laubholzbestand (Kirsche, Bergahorn, z.T. Stockausschläge, geringes bis mittleres Baumholz, keine Baumhöhlen, -spalten mit Quartierpotenzial für Fledermäuse) und teils lockerem, teils dichtem Gebüschaufwuchs (siehe Abb. 7).

Der Bereich der geplanten Anbindung an die Dresdener Straße, der als Zugang zum Bolzplatz genutzt wird, ist überwiegend dicht grasig bewachsen (siehe Abb. 8) und wird von Zäunen und Mauern, an einer Stelle an der Südseite auch von Randgehölzen eines Gartengrundstücks (Thuja, Rhododendron) begrenzt.

Angrenzende Bereiche und Umgebung

Nördlich des Bolzplatzes befindet sich das Betriebsgelände der Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft mit Betriebsgebäuden und versiegelten Flächen. Nördlich der

Anbindung an die Dresdener Straße befindet sich der Gebäudekomplex einer Kindertagesstätte. Südlich des Plangebietes erstrecken sich Wohngebiete, die überwiegend aus Einfamilienhäusern mit intensiv gepflegten Wohngärten bestehen. In den Gärten stehen neben jüngeren Kleingehölzen auch einzelne ältere Laubhölzer (Bergahorn, mittleres Baumholz).

Im Bereich der westlichen Plangebietsgrenze auf der Außenseite des Walls stehen mehrere Laubbäume (Eichen, mittleres Baumholz). Die Baumreihe setzt sich nach Norden und Süden entlang der Bundestraße B 477 fort. An der Westseite der Bundesstraße verläuft ebenfalls eine Baumreihe. Weiter westlich erstreckt sich offene, strukturarme, ackerbaulich genutzte Feldflur (siehe Abb. 9). Ca. 350 m südlich des Plangebietes befindet sich an der B 477 ein Umspannwerk mit Grünflächen und Kleingehölzen (jüngeren Laubhölzern). Ca. 430 m nordwestlich des Plangebiets liegt ein Bauernhof (Birkenhof) mit Wohn- und Betriebsgebäuden, Kleingehölzen und angrenzenden Grünlandbereichen.

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Betrachtungsraum.



Abb. 3: Geplanter Standort der Unterkunft (Bolzplatz) (Foto 21.02.2024).



Abb. 4: Blick auf den Wall im westlichen Plangebiet, am rechten Bildrand die B 477 (Foto 21.02.2024).



Abb. 5: Blick auf den Wall im südlichen Plangebiet (Foto 21.02.2024).



Abb. 6: Gehölzbestand auf dem Wall im südlichen Plangebiet (Foto 21.02.2024).



Abb. 7: Gehölzstreifen im nördlichen Plangebiet (Foto 21.02.2024).



Abb. 8: Geplante Erschließung der Unterkunft (Blick von der Dresdener Straße), rechts im Bild die Kindertagesstätte (Foto 21.02.2024).



Abb. 9: Blick vom westlichen Plangebiet über die B 477 auf die offene Feldflur, im Hintergrund der Birkenhof (Foto 21.02.2024).

6. MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten wird die Messtischblatt-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019, Abfrage Februar 2024) herangezogen. Das Untersuchungsgebiet liegt im Quadranten 4 des Messtischblattes 5105 „Nörvenich“.

Weiterhin werden die im Folgenden aufgeführten Ergebnisse von Datenabfragen berücksichtigt:

- Artnachweise aus der Umgebung des Plangebietes (1 km-Radius) laut Mitteilung Frau Janssen, Biologische Station im Kreis Düren e.V., 17.01.2024):

 Bechsteinfledermaus (Brutstätten), Bluthänfling (Brutvogel), Feldlerche (Brutvogel), Grauammer (Brutvogel), Graureiher (Nahrungsgast), Heringsmöwe (Nahrungsgast), Kornweihe (Wintergast)., Lachmöwe (Nahrungsgast), Mäusebussard (Brutvogel), Mehlschwalbe (Brutvogel), Rauchschwalbe (Brutvogel), Rebhuhn (Brutvogel), Rohrweihe (Nahrungsgast, potenziell Brutvogel), Rotmilan (Nahrungsgast, potenziell Brutvogel), Schwarzmilan (Nahrungsgast, potenziell Brutvogel), Schwarzspecht (Brutvogel), Silbermöwe (Nahrungsgast), Silberreiher (Wintergast), Steinkauz (Brutvogel), Sturmmöwe (Nahrungsgast), Turmfalke (Brutvogel).

Die MTB-bezogene Liste des LANUV NRW (2019) (Auswahl für im Betrachtungsraum vorkommende Lebensraumtypen) enthält 13 Fledermausarten, 31 Vogelarten und 2 Amphibienarten. In der Auflistung der Biologischen Station sind 10 weitere planungsrelevante Vogelarten benannt. Nach eigener Einschätzung ist im Quadranten mit Vorkommen der planungsrelevanten Säugetierart Haselmaus zu rechnen. Für die in Tab. 1 zusammengestellten Arten wird anhand ihrer

ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV NRW 2019) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot eingeschätzt, ob sie im Betrachtungsraum (Plangebiet und Umgebung) vorkommen könnten.

Für Arten, für die ein Vorkommen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Quadrant 4 im MTB 5105 laut Auflistung LANUV NRW (2019) (Auswahl für Lebensraumtypen Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Wälle, Höhlenbäume, Horstbäume), Angaben Biol. Station Kreis Düren (2024) und Einschätzung zu möglichen Vorkommen im Betrachtungsraum

S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW: n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt
EZ Erhaltungszustand NW (ATL): G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht
Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Säugetiere				
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	-	G	**Nein,** Vorkommen in Waldgebieten und zusammenhängenden gebüschreichen Gehölzen Gebüschreiche Gehölze sind im Plangebiet und Umgebung nur kleinflächig und fragmentiert ausgeprägt, ohne Anbindung zu größeren Gehölzen mit Habitateignung. Vorkommen nicht zu erwarten.
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v.a. in Baumhöhlen in Wäldern, Parklandschaften. Jagdflüge im freien Luftraum, auch im Offenland, in Siedlungen. Im Plangebiet und näherem Umfeld keine Gehölze mit Quartierpotenzial, aber möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum
Bechsteinfleder-maus	*Myotis bechsteinii*	n	U	**Nein;** Waldfledermaus, Sommerquartiere v.a. in Baumhöhlen in Wäldern. Jagdflüge in Wäldern, auch im gehölzreichen Offenland. Im Plangebiet und näherem Umfeld keine Gehölze mit Quartierpotenzial, auch Auftreten als Nahrungsgast nicht zu erwarten.
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, Sommerquartiere v.a. in Baumhöhlen oder an Gebäuden in Waldnähe, Jagdflüge in gehölzreichen Lebensräumen, auch in Siedlungen. Im Plangebiet und näherem Umfeld keine Gehölze mit Quartierpotenzial, Auftreten allenfalls als sporadischer Nahrungsgast oder durchfliegend entlang der B 477 denkbar.
Breitflügel-fledermaus	*Eptesicus serotinus*	n	U	**Ja;** Gebäudefledermaus, vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommend. Quartiere v.a. in/an Gebäuden (Einzeltiere auch in Baumquartieren), Nahrungssuche im strukturreichen Offenland, an Waldrändern. Gebäude im Umfeld des Plangebietes könnten als Quartiere genutzt werden, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum, auch im Plangebiet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Fransenfleder-maus	*Myotis nattereri*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, bevorzugt unterholzreiche Laubwälder, Nahrungssuche auch im gehölzreichen Offenland. Im Plangebiet und näherem Umfeld keine Gehölze mit Quartierpotenzial, Auftreten allenfalls als sporadischer Nahrungsgast oder durchfliegend entlang der B 477 denkbar.
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	n	U	**Ja**; Gebäudefledermaus, Quartiere v.a. in/an Gebäuden, Einzeltiere auch in Baumquartieren, Nahrungssuche in Wäldern, im strukturreichen Offenland. Im Plangebiet und näherem Umfeld keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung, Auftreten allenfalls als sporadischer Nahrungsgast oder durchfliegend entlang der B 477 denkbar.
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	n	U	**Ja;** Wochenstuben v.a. auf Dachböden größerer Gebäude, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Nahrungshabitate v.a. in Wäldern (mit schwacher Strauchschicht), gelegentl. in Grünland. Im Plangebiet und näherem Umfeld keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung, Auftreten allenfalls als sporadischer Nahrungsgast oder durchfliegend entlang der B 477 denkbar
Kleinabend-segler	*Nyctalus leisleri*	n	U	**Ja;** Waldfledermaus, Quartiere in Baumhöhlen, Nahrungssuche im freien Luftraum über Wäldern, Offenland, Siedlungen. Im Plangebiet und näherem Umfeld keine Gehölze mit Quartierpotenzial, aber möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum.
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	n	G	**Ja**; Bewohner strukturreicher Lebensräume, Quartiere v.a. an Gebäuden, gelegentl. auch an Bäumen, Nahrungsflüge v.a. in gehölzreichen Landschaften. Im Plangebiet und näherem Umfeld keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung, Auftreten allenfalls als sporadischer Nahrungsgast oder durchfliegend entlang der B 477 denkbar.
Mückenfleder-maus	*Pipistrellus pygmaeus*	n	G	**Ja**; Vorkommen vermutl. vor allem in Flussauen, Quartiere in/an Gebäuden und Bäumen. Im Plangebiet und näherem Umfeld keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung, Auftreten allenfalls als sporadischer Nahrungsgast oder durchfliegend entlang der B 477 denkbar.
Rauhautfleder-maus	*Pipistrellus nathusii*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, Sommer- und Balz-/Paarungsquartiere v.a. in Baumhöhlen/-spalten, auch in/an Gebäuden, Nistkästen. Nahrungssuche v.a. in Wäldern, gehölzreichen Landschaften. In NRW v.a. zur Zugzeit verbreitet auftretend Im Plangebiet und näherem Umfeld keine Gehölze mit Quartierpotenzial, Auftreten allenfalls als sporadischer Nahrungsgast oder durchfliegend entlang der B 477 denkbar.
Wasserfleder-maus	*Myotis daubentonii*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, insbesondere in gewässerreichen Landschaften vorkommend. Quartiere v.a. in Baumhöhlen, seltener an Gebäuden, in Nistkästen. Nahrungssuche v.a. an Gewässern, auch an Waldrändern, im Grünland. Im Plangebiet und näherem Umfeld keine Gehölze mit Quartierpotenzial, Auftreten allenfalls als sporadischer Nahrungsgast oder durchfliegend entlang der B 477 denkbar.
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	n	G	**Ja**; Gebäudefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Gebäude im Umfeld des Plangebietes könnten als Quartiere genutzt werden, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum, auch im Plangebiet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Vögel				
Baumfalke	*Falco subbuteo*	b	U	**Ja;** Brutvogel in halboffenen strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten. Brutvorkommen im weiteren Umfeld des Plangebietes denkbar, im Betrachtungsraum, auch im Plangebiet, mögl. Nahrungsgast.
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	b	U	**Ja;** Brutvogel in offenen und halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. In gebüschreichen Gehölzen im Plangebiet möglicher Brutvogel und Nahrungsgast.
Eisvogel	*Alcedo atthis*	b	G	**Nein;** Brutvogel an Gewässern mit Steilwänden. Im Plangebiet und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Feldlerche	*Alauda arvensis*	b	U	**Ja;** Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. Vorkommen im Offenland westlich der B 477 denkbar.
Feldsperling	*Passer montanus*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Bruten in Gärten, Baumbeständen im Umfeld des Plangebietes denkbar, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum, auch im Plangebiet.
Flussregen-pfeifer	*Charadrius dubius*	b	S	**Nein;** Brutvogel in Lebensräumen mit vegetationsarmen Freiflächen und Gewässern, z.B. an Abgrabungen, Klärteichen Im Plangebiet und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Girlitz	*Serinus serinus*	b	S	**Nein;** Brutvogel mit Schwerpunkt in kleinräumig strukturierten Siedlungs-, Gartenbereichen mit Gehölzen sowie Brachen, Säumen. Im Betrachtungsraum sind keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten.
Grauammer	*Emberiza calandra*	b	S	**Ja;** Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. Vorkommen im Offenland westlich der B 477 denkbar.
Graureiher	*Ardea cinerea*	-	G	**Ja;** Brutvogel in Baumbeständen, v.a. an größeren Gewässern und in Auen, Nahrungsgast an Gewässern, im Offenland. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Gastvogel in der Umgebung des Plangebietes. Auftreten als Nahrungsgast im Offenland westlich der B 477 denkbar.
Habicht	*Accipiter gentilis*	b	U	**Ja;** Brutstandorte v.a. in Wäldern, Feldgehölzen, Nahrungssuche vorwiegend in struktur-/gehölzreichen Bereichen. Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit Eignung als Bruthabitate, aber mögl. Nahrungsgast, auch im Plangebiet.
Heringsmöwe	*Larus fuscus*	-	G	**Ja;** Brutvogel auf Inseln in Gewässern, auf Flachdächern, Nahrungsgast v.a. im Offenland. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Gastvogel in der Umgebung des Plangebietes. Mögl. Nahrungsgast im Offenland westlich der B 477.
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	b, r	S	**Ja;** Brut- und Rastvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Mögl. Brut- und Rastvogel in offenen Feldflurbereichen westlich des Plangebietes.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Kleinspecht	*Dryobates minor*	b	U	**Nein;** Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen mit hohen Anteilen von Weichholz und/oder Totholz. Im Plangebiet und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Kornweihe	*Circus cyaneus*	-	U	**Ja;** Wintergast u.a. in offenen Bördelandschaften. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Wintergast in der Umgebung des Plangebietes. Vorkommen als Gastvogel im Offenland westlich der B 477 denkbar.
Kuckuck	*Cuculus canorus*	b	U	**Nein,** Brutvogel v.a. in strukturreichen halboffenen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften. Im Plangebiet und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	-	G	**Ja;** Brutvogel in Feuchtgebieten mit Inseln, Shhlammbänken, flutender Vegetation, Nahrungsgast u.a. auf Acker, Grünland. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Gastvogel in der Umgebung des Plangebietes. Mögl. Nahrungsgast im Offenland westlich der B 477.
Mäusebussard	*Buteo buteo*	b	G	**Ja;** Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Offenland-/Freiflächen. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. Im Plangebiet und näheren Umfeld keine Gehölze mit Potenzial für Brutansiedlungen, aber mögl. Nahrungsgast.
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	b	U	**Ja**; Brutvogel an Gebäuden in Siedlungsbereichen (in Dörfern, Städten), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. Bruten an Gebäuden im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast, auch im Plangebiet.
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	b	G	**Nein;** Brutvogel mit Schwerpunkt in Auwäldern, Bachufergehölzen, Eichenwäldern. Im Plangebiet und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	b	U	**Nein;** Brutvogel in unterholzreichen Gehölzen, Waldrändern. Im Plangebiet und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden (Gehölze im Plangebiet sind relativ kleinflächig und nicht dichtwüchsig, keine Eignung für Brutansiedlung)
Pirol	*Oriolus oriolus*	b	S	**Nein;** Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen bzw. gehölzreichen Landschaften, gerne in Pappelgehölzen. Im Plangebiet und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Siedlungsbereichen (v.a. Dörfer, Bauernhöfe), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. Mögl. Brutvogel in Bauernhöfen im weiteren Umfeld, (sporadisches) Auftreten im Plangebiet als Nahrungsgast nicht auszuschließen.
Rebhuhn	*Perdix perdix*	b	S	**Ja;** Brutvogel der offenen Feldflur. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. Vorkommen im Offenland westlich der B 477 denkbar.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	-	U	**Ja;** Brutvogel in Feuchtgebieten (Röhrichte), gelegentlich auch Ackerbruten. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Gastvogel und mögl. Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. Vorkommen im Offenland westlich der B 477 denkbar.
Rotmilan	*Milvus milvus*	-	S	**Ja;** Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Nahrungssuche im Offenland. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Gastvogel und mögl. Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. Auftreten als Nahrungsgast im Offenland westlich der B 477 denkbar.
Schleiereule	*Tyto alba*	b	G	**Ja**; Brutvogel in Scheunen, Kirchtürmen, auf Dachböden etc. Mögl. Brutvogel im Umfeld des Plangebietes, v.a. in Bauernhöfen, mögl. Nahrungsgast im Offenland, evtl. auch im Plangebiet.
Schwarzkehl-chen	*Saxicola rubicola*	b	G	**Nein;** Brutvogel in offenen Lebensräumen mit strukturreicher Vegetation, z.B. Extensivgrünland, Brachen. Im Plangebiet und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	G	**Ja;** Brutvogel in Wald-/Baumbeständen, v.a. in Gewässernähe, Nahrungssuche an Gewässern, im Offenland. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Gastvogel und mögl. Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. Auftreten als Nahrungsgast im Offenland westlich der B 477 denkbar.
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	-	G	**Nein;** Brutvogel in größeren Waldgebieten. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Brut-/Nahrungshabitate vorhanden.
Silbermöwe	*Larus argentatus*	-	U	**Ja;** Brutvogel an Abgrabungsgewässern, in Hafengebieten, auf Flachdächern. Nahrungsgast an Gewässern, im Offenland. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Gastvogel in der Umgebung des Plangebietes. Mögl. Nahrungsgast im Offenland westlich der B 477.
Silberreiher	*Casmerodius albus*	-	G	**Ja;** Durchzügler / Rastvogel in Feuchtgebieten, auf Grünland-, Ackerflächen Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Wintergast in der Umgebung des Plangebietes. Mögl. Gastvogel im Offenland westlich der B 477.
Sperber	*Accipiter nisus*	b	G	**Ja;** Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen, auch in Siedlungsnähe. Im Betrachtungsraum nicht als Brutvogel zu erwarten (keine Gehölze mit guter Eignung für Brutansiedlungen), aber mögl. Nahrungsgast, auch im Plangebiet.
Star	*Sturnus vulgaris*	b	U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä., auch in Siedlungen, an Ortsrändern. Bruten in Gärten, an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes denkbar, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum, auch im Plangebiet.
Steinkauz	*Athene noctua*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen u.ä. in halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. Mögl. Brutvogel v.a. in Bauernhöfen im Umfeld, mögl. Nahrungsgast im Offenland, evtl. auch im Plangebiet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Sturmmöwe	*Larus canus*	-	U	**Ja;** Brutvogel an Abgrabungsgewässern, auf Flachdächern und sonstigen Bauwerken. Nahrungsgast u.a. auf Aclerflächen. Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Gastvogel in der Umgebung des Plangebietes. Mögl. Nahrungsgast im Offenland westlich der B 477.
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	b	G	**Ja**; Brutvogel an höheren Gebäuden sowie in Baumbeständen (hier v.a. in alten Krähennestern) Laut Mitt. Biol. Station DN (2024) Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. Brut an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes denkbar, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum, auch im Plangebiet.
Turteltaube	*Streptopelia decaocto*	b	S	**Nein;** Brutvogel in strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Ortsrändern. Im Plangebiet und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	b	U	**Nein**; Brutvogel in Steilwänden, v.a. in Abgrabungen. Nahrungsgast über Gewässern, im insektenreichen Offenland Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sind keine potenziellen Bruthabitate vorhanden, Auftreten nicht zu erwarten.
Wachtel	*Coturnix coturnix*	b	U	**Ja;** Brutvogel der offenen Feldflur. Mögl. Brutvogel im Offenland westlich der B 477.
Waldkauz	*Strix aluco*	b	G	**Nein**; Brutvogel in Wäldern und sonstigen Lebensräumen mit älteren Baumbeständen, auch in Parks, auf Friedhöfen. Im Betrachtungsraum sind keine Bereiche mit guter Eignung als Bruthabitate vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten.
Waldohreule	*Asio otus*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Kleingehölzen (z.B. Koniferen), Feldgehölzen, Waldbeständen mit alten Krähennestern. Im Betrachtungsraum nicht als Brutvogel zu erwarten (keine Gehölze mit guter Eignung für Brutansiedlungen), aber mögl. Nahrungsgast, auch im Plangebiet.
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	b	s	**Nein;** Brutvogel in offenen Lebensräumen mit Singwarten, z.B. Extensivgrünland, Heiden, Mooren, gelegentlich auch im Ackerland. Im Plangebiet und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Amphibien				
Wechselkröte	*Bufo viridis*	b	U	**Nein;** Vorkommen in Lebensräumen mit vegetationsarmen Kleingewässern, z.B. in Abgrabungen Betrachtungsraum bietet keine geeigneten Lebensräume.
Springfrosch	*Rana dalmatina*	b	G	**Nein;** Bewohner von bewaldeten bzw. gehölzreichen Lebensräumen mit Stillgewässern. Betrachtungsraum bietet keine geeigneten Lebensräume.

Für den Betrachtungsraum werden mehrere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der insbesondere von siedlungstypischen Arten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) frequentiert werden könnte. Diese Arten könnten Gebäude im Umfeld des Vorhabenbereiches

als Quartiere, auch als Wochenstubenquartiere nutzen und im Plangebiet als Nahrungsgäste auftreten. Die Gehölzbestände im Plangebiet weisen keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf. Fledermausarten, die Waldgebiete oder gehölz-/strukturreiche Lebensräume besiedeln, sind angesichts des Lebensraumangebotes im Betrachtungsraum allenfalls als sporadische Nahrungsgäste oder durchfliegend entlang der B 477 zu erwarten. Die Baumreihen entlang der B 477 stellen mögliche Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge dar.

Von den in Tab. 1 zusammengestellten Vogelarten werden folgende als potenziell vorkommend im Betrachtungsraum eingestuft:

Bluthänfling als mögliche Brut- und Gastvogelart in Gebüschbeständen im Plangebiet und Umgebung,

Feldsperling, Star als mögliche Brutvogelarten in Baumbeständen und Gärten in der näheren und weiteren Umgebung des Plangebietes, **Mehlschwalbe, Star, Turmfalke** als mögliche Brutvögel an Gebäuden in der näheren und weiteren Umgebung; diese Arten sind auch mögliche Nahrungsgäste im Plangebiet,

Feldlerche, **Grauammer**, **Kiebitz**, **Rebhuhn, Rohrweihe** und **Wachtel** als mögliche Brutvogelarten im Offenland in der westlichen Umgebung des Plangebietes,

Rauchschwalbe, **Schleiereule** und **Steinkauz** als mögliche Brutvogelarten in bzw. an Gebäuden (v.a. Bauernhöfen) und in Baumbeständen (z.B. Obstwiesen) in der weiteren Umgebung des Plangebietes;

Baumfalke, Graureiher, Habicht, Heringsmöwe, Kornweihe, Lachmöwe, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Silbermöwe, Silberreiher, Sperber, Sturmmöwe und **Waldohreule** als mögliche Nahrungsgäste im Betrachtungsraum, v.a. im Offenland westlich der B 477, z.T. auch im Plangebiet (Baumfalke, Habicht, Sperber).

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund mangelnder Lebensraumeignung im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.

Weiterhin ist im Betrachtungsraum nicht mit Vorkommen der für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Amphibienarten zu rechnen.

6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

6.2.1 Fledermäuse

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Im Plangebiet sind keine Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden. Im Zuge baubedingter Eingriffe ergeben sich daher keine Tötungsrisiken für Fledermausindividuen. Anlage- und betriebsbedingt sind ebenfalls keine Gefährdungen von Fledermäusen zu erwarten, die Tötungstatbestände auslösen könnten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Zuge bau-/anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen kommt es nicht zu Verlusten von Quartiermöglichkeiten als möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Die Inanspruchnahme von Freiflächen und Säumen als möglichen Nahrungshabitaten ist im Vergleich zu den Aktionsräumen der Fledermausarten sehr kleinflächig (Gesamtfläche Plangebiet ca. 0,7 ha), so dass in der Folge keine Funktionsverluste von in der Umgebung evtl. vorhandenen Quartieren zu erwarten sind. Schädingstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Das geplante Vorhaben ist mit einer Inanspruchnahme einer Fläche verbunden, die von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden könnte. Da Fledermäuse große Aktionsräume nutzen und die Flächeninanspruchnahme lediglich eine relativ kleine Teifläche möglicher Nahrungsräume lokaler Fledermauspopulationen betrifft, ergeben sich hieraus keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen.

Die Baumreihen entlang der B 477 stellen mögliche Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge lokaler Fledermausvorkommen dar. Die am westlichen Rand des Plangebietes an der Außenseite des Walles befindlichen Bäume sind nach Möglichkeit zu erhalten, um Störwirkungen auf den Lebensraumverbund lokaler Populationen zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

Falls die geplante Bebauung und deren Erschließung mit Außenbeleuchtungen ausgestattet werden sollen, sollten generell Maßnahmen zur Minderung der Lichtemissionen ergriffen werden, zur Reduzierung möglicher Beeinträchtigungen von Fledermäusen und nachtaktiven Insekten sowie vor dem Hintergrund der Vorgaben zur Minderung von Lichtverschmutzung im aktualisierten Bundesnaturschutzgesetz (siehe Kapitel 7.1).

6.2.2 Vögel

Bluthänfling

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Art wird als möglicher Brut- und Gastvogel in gebüschreichen Gehölzen im Plangebiet und Umgebung betrachtet. Es ist von möglichen Tötungsrisiken auszugehen, wenn baubedingte Eingriffe in Gehölze während der Brutzeit erfolgen. Solche Tötungsrisiken können durch Maßnahmen wie die Einhaltung von Ausschlusszeiten für baubedingte Eingriffe vermieden werden (siehe Kapitel 7). Anlage- und betriebsbedingt sind keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken zu erwarten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Das Vorhaben könnte zu einem Verlust von Brutrevieren mit den jeweiligen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen, sowohl durch direkte Flächeninanspruchnahme als auch durch Störeffekte (Hinderniswirkungen, nutzungsbedingte Störungen) auf verbleibende Gehölze außerhalb der bebauten Flächen. Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG könnten eintreten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt ist mit Störwirkungen auf mögliche Vorkommensbereiche der Art im Plangebiet zu rechnen, die unter Umständen zur Aufgabe von Revieren führen könnten. Verbotstatbeständliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht auszuschließen.

Feldsperling, Mehlschwalbe, Star, Turmfalke

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten werden nicht als mögliche Brutvögel im Plangebiet eingestuft. Es bestehen keine Tötungsrisiken im Zuge bau-/anlagebedingter Eingriffe. Für die Arten entstehen auch anlage- und betriebsbedingt keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Diese Arten werden nicht als mögliche Brutvögel im Plangebiet eingestuft. Somit sind vorhabenbedingt keine direkten Inanspruchnahmen von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Die Inanspruchnahmen betreffen aber Vegetationsflächen und Gehölze, die unter Umständen für in der näheren Umgebung vorhandene Bruten von Feldsperling, Mehlschwalbe und Star als Nahrungshabitate wichtig sein könnten. Daher wird von der Möglichkeit ausgegangen, dass vorhabenbedingt essenzielle Nahrungshabitate verloren gehen und verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten eintreten könnten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich von Nörvenich nahe der B 477 und unterliegt Auswirkungen der siedlungstypischen Nutzungen und des Straßenverkehrs. Falls Arten der Gruppe in der Umgebung des Plangebietes vorkommen, kann begründet davon ausgegangen werden, dass sie wenig empfindlich auf siedlungstypische Aktivitäten und Nutzungen reagieren bzw. sich an diese gewöhnt haben. Vor diesem Hintergrund ist nicht damit zu rechnen, dass mögliche bau- und betriebsbedingte Störungen durch das geplante Vorhaben zu verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen führen könnten. Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen Vegetationsflächen und Gehölze, die unter Umständen für in der Umgebung vorhandene Bruten von Feldsperling, Mehlschwalbe und Star als Nahrungshabitate wichtig sein könnten. Daher wird von möglichen verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen durch Verluste von Nahrungshabitaten ausgegangen.

Feldlerche, **Grauammer**, **Kiebitz**, **Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Arten dieser Gruppe sind keine potenziellen Brutvögel im Plangebiet. Somit bestehen keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Auch anlage-/betriebsbedingt treten keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken ein. Tötungstatbestände werden nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte der genannten Arten sind nicht von direkten Flächeninanspruchnahmen betroffen. Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen auch keine möglichen Teil-/Nahrungshabitate. Weiterhin sind keine Beinträchtigungen möglicher Bruthabitate durch vorhabenbedingte Störwirkungen zu erwarten (siehe unten). Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Diese Brutvogelarten der offenen Feldflur könnten im Offenland westlich des Plangebietes bzw. der B 477 vorkommen, wobei aufgrund der Störwirkungen durch Straßenverkehr und die Kulissenwirkung des Ortsrandes keine Brutreviere im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes zu erwarten sind. Im Zuge vorhabenbedingter Störwirkungen, etwa durch Baubetrieb oder die künftige Nutzung, ist nicht mit Auswirkungen auf mögliche Vorkommensbereiche der Arten zu rechnen, die signifikant über die genannten bereits vorhandenen Beeinträchtigungen hinausgehen. Populationsrelevante Beeinträchtigungen, die zur Erfüllung von Störungstatbeständen führen könnten, treten somit nicht ein.

Rauchschwalbe, **Schleiereule, Steinkauz**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten sind keine potenziellen Brutvögel im Plangebiet. Es bestehen kein eingriffsbedingten Tötungsrisiken für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Auch anlage-/betriebsbedingt treten keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken ein. Tötungstatbestände werden nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte dieser Arten sind nicht von direkten Inanspruchnahmen betroffen. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft auch keine möglichen essenziellen Nahrungshabitate von evtl. im weiteren Umfeld des

Plangebietes vorhandenen Brutvorkommen, so dass keine Verluste bzw. Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu prognostizieren sind. Schädigungstatbestände werden nicht erfüllt.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Im Zusammenhang mit bau- und betriebsbedingten optischen und akustischen Störwirkungen sind keine Beeinträchtigungen von Brutstandorten der Arten an Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes zu erwarten. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft einen relativ kleinflächigen Bereich, dem keine mögliche Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat für evtl. im Umfeld des Plangebietes vorhandene Brutvorkommen dieser Arten zuzuweisen ist. Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die Störungstatbestände auslösen könnten.

Baumfalke, Graureiher, Habicht, Heringsmöwe, Kornweihe, Lachmöwe, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Silbermöwe, Silberreiher, Sperber, Sturmmöwe, **Waldohreule**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Für die im Betrachtungsraum potenziell als Gastvögel auftretenden Arten bestehen keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen und Störungen betreffen keine Bereiche, denen eine mögliche Bedeutung als essenzielle Teilhabitate (z.B. Nahrungshabitate) für Arten der Gruppe zuzuweisen wäre. Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und die Erfüllung von Schädigungstatbeständen sind auszuschließen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Mögliche bau-, anlage- und nutzungsbedingte Störwirkungen sowie Flächeninanspruchnahmen sind nicht mit Auswirkungen verbunden, die Beeinträchtigungen lokaler Brut- bzw. Rastpopulationen von Arten der Gruppe verursachen könnten. Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

7. MAßNAHMEN

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten generell vermieden bzw. gemindert werden können. Mit diesen Maßnahmen können verbotstatbeständliche Tötungsrisiken vermieden sowie mögliche Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Störungen minimiert werden. Es verbleiben aber mögliche Lebensraumverluste/-beeinträchtigungen und Störungen zumindest für planungsrelevante Vogelarten, die zur Erfüllung von Schädigungstatbeständen führen können (siehe Kapitel 6).

Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen (ggf. Neuanlage von Gehölzen als Leitstrukturen)

Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen vorhandene Gehölzbestände sind nach Möglichkeit zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die Bäume am westlichen Rand des Plangebietes (siehe Abb. 10), als Bestandteile einer möglichen Leitstruktur für Fledermäuse. Im Falle einer unvermeidbaren Inanspruchnahme sind am westlichen Rand des Plangebietes als Leitstrukturen geeignete Gehölze neu anzulegen.

Die Maßnahme zielt darauf ab, mögliche Beeinträchtigungen des Habitatverbundes für lokale Fledermausvorkommen sowie mögliche Lebensraumverluste für wildlebende Vogelarten (zumindest für nicht-planungsrelevante Arten) zu vermeiden bzw. zu reduzieren.



Abb. 10: Zu erhaltende Bäume (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM-online, Geobasis NRW 2024).

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern führen. Diesbezügliche Risiken sind generell durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu vermeiden, z.B. durch Durchführung von Fällungs- bzw. Rodungsarbeiten und die Räumung der Vegetation außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten (Durchführung im Zeitraum 1.10. bis 28.2.)

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (einschließlich nicht-planungsrelevanter Arten) sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Mit solchen Maßnahmen können mögliche Störwirkungen auf lokale Fledermausvorkommen und Anlockwirkungen auf Insekten reduziert werden. Die Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen der geplanten Errichtung eines Unterkunftsgebäudes für Geflüchtete und eines Gemeinbedarfszentrums in Nörvenich (B-Plan G46) auf Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe I).

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten), weiteren Angaben zu Artvorkommen (v.a. Angaben der Biologischen Station im Kreis Düren) sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Plangebiet und Umfeld (Ortsbegehung im Februar 2024). Die ergänzte Auswahl planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten, in dem der Betrachtungsraum liegt, enthält 13 Fledermausarten, eine weitere Säugetierart, 41 Vogelarten und 2 Amphibienarten. Vorkommen der planungsrelevanten Säugetierart Haselmaus sowie der Amphibienarten Wechselkröte und Springfrosch können im möglichen Wirkungsraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Für den Betrachtungsraum werden mehrere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der insbesondere von siedlungstypischen Arten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) frequentiert werden könnte. Die Gehölze im Plangebiet weisen keine Quartiermöglichkeiten auf. Fledermausarten, die Wälder oder gehölz-/strukturreiche Lebensräume besiedeln, sind angesichts des Lebensraumangebotes im Betrachtungsraum allenfalls als sporadische Nahrungsgäste oder durchfliegend entlang der B 477 zu erwarten. Die Baumreihen entlang der B 477 stellen mögliche Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge dar. Die Bäume am westlichen Rand des Plangebietes sind als Teil dieser möglichen Leitstrukturen zu erhalten. Im Falle einer unvermeidbaren Inanspruchnahme sind als Leitstrukturen geeignete Gehölze zu pflanzen. Weiterhin sind Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen vorzusehen. Das Plangebiet stellt einen möglichen Nahrungsraum für Fledermausarten dar. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme ist im Vergleich zu den Aktionsräumen der Fledermausarten kleinflächig und löst keine Schädigungs- oder Störungstatbestände aus.

Mögliche Betroffenheiten von im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten werden wie folgt bewertet:

Der **Bluthänfling** könnte im Plangebiet als Brut- und Gastvogel vorkommen. Die Art könnte von artenschutzrechtlich relevanten Lebensraumverlusten, Störungen und/oder Tötungsrisiken betroffen sein.

Feldsperling, Mehlschwalbe, Star und **Turmfalke** könnten in der näheren und weiteren Umgebung des Plangebietes als Brutvögel vorkommen. Der Vorhabenbereich bietet mögliche Nahrungshabitate, die unter Umständen für in der Umgebung vorhandene Bruten von Feldsperling, Mehlschwalbe und Star essenzielle Bedeutung haben könnten, so dass verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Feldlerche, **Grauammer**, **Kiebitz**, **Rebhuhn, Rohrweihe** und **Wachtel** sind mögliche Brutvögel im Offenland westlich des Plangebietes, wobei aufgrund der Störwirkungen durch die B 477 und die Kulissenwirkung des Ortsrandes keine Brutreviere im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes zu erwarten sind. Im Zuge vorhabenbedingter Störwirkungen ist nicht mit Auswirkungen auf mögliche Vorkommensbereiche der Arten zu rechnen, die signifikant über die genannten bereits vorhandenen Beeinträchtigungen hinausgehen. Beeinträchtigungen, die Verbotstatbestände auslösen könnten, sind nicht zu erwarten.

Rauchschwalbe, **Schleiereule** und **Steinkauz** werden als mögliche Brutvögel an Gebäuden und in Baumbeständen im Umfeld des Plangebietes betrachtet. Durch vorhabenbedingte Störwirkungen sind in Anbetracht der geringen Störempfindlichkeiten bzw. der Entfernungen möglicher Brutstandorte zum Plangebiet keine nennenswerten Beeinträchtigungen von Brutvorkommen zu erwarten. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft keinen Bereich, dem eine mögliche Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat für im Umfeld vorhandene Vorkommen dieser Arten zuzuweisen ist. Insgesamt sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Baumfalke, Graureiher, Habicht, Heringsmöwe, Kornweihe, Lachmöwe, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Silbermöwe, Silberreiher, Sperber, Sturmmöwe und **Waldohreule** werden als potenzielle Gastvögel im Betrachtungsraum eingestuft. Im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens sind keine Verluste von Nahrungshabitaten oder Störwirkungen zu erwarten, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Arten auslösen könnten.

Fazit:

Zusammenfassend ist von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen auszugehen:

- **planungsrelevante Vogelarten: Bluthänfling, Feldsperling, Mehlschwalbe, Star.**

Mögliche Betroffenheiten dieser Arten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten.

Mögliche verbotstatbeständliche Betroffenheiten von Fledermäusen können vermieden werden durch Erhalt von Baumbeständen am westlichen Rand des Plangebietes und ggf. (bei unvermeidbarer Inanspruchnahme) Ersatz durch eine entsprechend geeignete Gehölzpflanzung.

9. LITERATUR

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos. Abfrage Februar 2024.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/start.

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.